VI.

Land Krain Ortsgemeinde } Haus-Nr. 8

Bezirk Stadt Laibach Ortschaft } Moorgrund Zahl der Wohnparteien

Aufnahmsbogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmsbogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnumern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmsbogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind **nur** ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden **nebst** ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**" sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dieß ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deßhalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbsscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ist der Hausbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmsbogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmsbogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Zur Volkszählung

Kinder des Josef Pristav:

Maria Johana geb. 26. Aug. 1845,

Franzišk. Antonia geb. 24. Juli 1847,

Josef geb. 18. Juli 1850,

Viktor geb. 20. Okt. 1852,

Coelestina Aloisia geb. 19. Mai 1855,

Alois Josef geb. 21. Juni 1857.

Josefa geb. 18. Aug. 859

Karl " 17. Okt. 1861

Josef " 17. Okt. 1863

Fortlaufende Zahl der Personen	u. z. Fam				Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung
	Von jeder P Das Fam dessen Eh die Söhn jüngsten Sonstige Anver einschließ Aufgeno Nur zei Fremd Dienstleu u. dgl.) After-M (in derje Bettgehe				rungszweig, Gewerbe. ßt genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in det; der Gegenstand des Gewerbes oder der des Handelsbefugnisses u. s. w. Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- Haupterwerb bildet. Erwerb haben die Art namhaft zu machen, Unterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, l.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.				Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch linienpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Partenal- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
									Einheimisch	Fremd	Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet.	Dauernd anwesend, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeitweilig abwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat nicht überschreitet.	Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Dienstbote, auf Wanderschaft, im Militär, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.	
a					g		h	i	k		l		m		n
1								A. Bürgerrecht in Laibach	1			1			
2								Laibach	1			1		x	
3	Pristav	Vater	1	1858		ledig		Laibach	1					1	in Gnadenfeld in der Lehre
4	Pristav	Alois	1	1857		"		Laibach	1			1			
5	Pristav	Karl	1	1861		"		Laibach	1					1	besucht die Normalschule in Laibach
6	Pristav	Josef	1	1863				Laibach	1			1			
7	Pristav	Franzišk.		1847				Laibach	1					1	in Lehre bei Lasič, Laibach
8	Pristav	Coelestina		1855				Laibach	1			1			
9	Pristav	Josefa		1859				Laibach	1					1	besucht die Gnadenfelder die Elementarschule.
10	Zalagnik	Jakob	1	1844				Dobrova bei Umgeb. Laibachs		1		1			zu Bürgermeister in Dobrova
11	Pristav	Johann	1	1850				Laibach	1					1	wohnt bei M. Kastner in Laibach
		Summe.	7	4				Summe.	10	1		6		5	

Zur Vollziehung

Kinder des Josef Christen:

Maria Johanna geb. 26. Aug. 1845,

Franziska Antonia geb. 24. Jan. 1847,

Josef geb. 18. Jan. 1850,

Victor geb. 20. Okt. 1852,

Coelestina Aloisia geb. 19. Mai 1855,

Aloys Josef geb. 21. Juni 1857.

Josefa geb. 18. Dez. 1859

Karl " 17. Okt. 1861

Josef " 17. Okt. 1863

Fortlaufende Nummer	Familien- und Taufname (Taufname), Stand oder Rang	Geschlecht: männlich	Geschlecht: weiblich	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung: Amt, Nahrungszweig, Gewerbe	Beruf oder Beschäftigung: Arbeits- oder Dienstverhältniß	Geburtsort: Land, Bezirk, Ortschaft	Zuständigkeit: Einheimisch	Zuständigkeit: Fremd	Anwesend: Zeitweilig anwesend	Anwesend: Dauernd anwesend	Abwesend: Zeitweilig abwesend	Abwesend: Dauernd abwesend	Anmerkung
a	b	c		d	e	f	g	h	i	k		l		m		n
1	Johann Pristav	1		1802	katholisch	verehelicht	Grund- und Gutsbesitzer	Landwirthschaft	A. Bezirk Laibach	1			1			
2	Anton Pristav		1	1820	"	"	Gutsbesitzer, Obrigen.	Landwirthschaft	Laibach	1			1		x	
3	Johann Nikolaus Pristav	1		~~1850~~ 1852	"	ledig	Bäcker	Bäckergehilfe	Laibach	1					1	in Grünfeld in der Lehre
4	Alois Pristav	1		1857	"	"	"	Grundwirthschaft	Laibach	1			1			
5	Karl Pristav	1		1861	"	"	"	Kommerzschüler	Laibach	1					1	besucht die Kommerzschule in Laibach
6	Josef Pristav	1		1863	"	"	"	—	Laibach	1			1			
7	Franz Xaver Pristav		1	1847	"	"	Tischler	Tischlergehilfe	Laibach	1					1	in Franz Verbitsch's Tischlerei Lehre
8	Adelheid Pristav		1	1855	"	"	"	Grundwirthschaft	Laibach	1			1			
9	Josefa Pristav		1	1859	"	"	"	Schülerin der 1. Klasse	Laibach	1					1	besucht in Grünfeld die Elementarschule.
10	Jakob Zalagnik	1		1844	"	"	Häusler u. Feldarbeiter		Dobrova bei Umgeb. Laibachs		1		1			zu Hause bei Dobrova
11	Johann Pristav	1		1850	"	"	Koch, Haushaltungs-Commis		Laibach	1					1	dient bei M. Kastner in Laibach
	Summe.	~~5~~ 4							Summe.	~~10~~ 9	1		6		~~5~~ 4	

Ordnung einzuschreiben:
nach dem Alter von dem ältesten zum
ene sie noch nicht selbstständig sind.
äuslichen Haushaltung lebende
Verschwägerte oder andere Personen,
gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege
illig anwesende Familienglieder oder
Gäste).
e und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis
gl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
After-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten
(in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.

Hier ist aufzuführen, ob die Person
Römisch-katholisch,
Griechisch-unirt,
Armenisch-unirt,
Griechisch-nicht unirt,
Armenisch-nicht unirt,
Evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner),
Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt),
Anglicanisch,
Mennonit,
Unitarisch,
Israelitisch,
Mohamedanisch
u. s. w.
ist.

Hier ist einzusetzen, ob die Person
Ledig,
Verheiratet,
Verwitwet,
oder
durch Auflösung der Ehe
getrennt
ist.

Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.
Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbetriebes u. s. w.
Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptverwerb bildet.
Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Pfründner u. dgl.
Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dieß ausdrücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erschöpfend zu machen.
Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dieß anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältniß.
Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist;
ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist;
ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik,
ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöhner u. s. w. eines Gewerbes,
ob sie Bürster, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist;
ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Land
Bezirk
Ortschaft

Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatberechtigt) ist.

Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.

Anwesend: Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet.
Anwesend: Dauernd anwesend, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.
Abwesend: Zeitweilig abwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat nicht überschreitet.
Abwesend: Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Dienstbote, auf Wanderschaft, im Militär, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.

Anmerkung
Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch liniendienstpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den in Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Partental- oder Reservations-Invaliden gehört.
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.
Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Viehstand.

Gattung			Zahl
Pferde	Hengste		
	Stuten		
	Wallachen		1
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre		
Maulthiere und Mauleſel		ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechtes	
Eſel			

Gattung			Zahl
Rindvieh	Stiere		
	Kühe		3
	Ochſen		1
	Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre		2
	Büffel	ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechtes	
Schafe			
Ziegen			
Borſtenvieh			2
Bienenſtöcke			

Unterſchrift des Zählungs-Commiſſärs.

Laibach am 3 Jänner 1870.

A. Vallentasch